



AMTSBLATT

für das Amt Burg (Spreewald)



IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald)

Das Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald) erscheint einmal im Monat.
Erscheinungstag ist Mittwoch.

- Herausgeber: Amt Burg (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Der Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald), Herr Ulrich Noack, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), Telefon: (03 56 03) 6 82 -0
- Druck und Verlag:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0, Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89 -1 55

Das Amtsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte im Bereich des Amtes Burg (Spreewald) kostenlos verteilt. Einzel Exemplare sind kostenlos im Amt Burg (Spreewald) erhältlich oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Darüber hinaus kann es zum Jahrespreis von 26,38 Euro inklusive gesetzlicher MwSt. und Versand beim Verlag abonniert werden. Das Amtsblatt kann im Internet unter www.amt-burg-spreewald.de unter Aktuelles als PDF heruntergeladen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreislste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für unverlangt an das Amt, die Anzeigenannahme oder den Verlag eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Im Falle einer Veröffentlichung besteht kein Anspruch auf Vergütung.

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Burg (Spreewald)

- Berichtigung der Bekanntmachung der Satzung des Amtes Burg (Spreewald) über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Burg (Spreewald) Seite 1
- Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ für das Amt Burg (Spreewald) - Aufstellungsbeschluss Seite 2

Gemeinde Burg (Spreewald)

- Bebauungsplan „Errichtung einer naturnahen Sportanlage“ mit Begründung und Umweltbericht in Burg (Spreewald) Seite 2

Gemeinde Dissen-Striesow

- Satzung der Gemeinde Dissen-Striesow zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte Seite 2

Öffentliche Bekanntmachungen

- Erinnerung an die Fälligkeit von Grundsteuern zum 15.08.2012 Seite 8
- Beschlüsse der Gemeindevertretungen Seite 8
- Sitzungen der Gemeindevertretungen Seite 8

Service

- Sprechstunde des Jugendamtes des Landkreises Spree-Neiße Seite 8
- Notfalldienst für das Amt Burg (Spreewald) Seite 8
- Buchtipps Seite 8

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Burg (Spreewald)

Berichtigung der Bekanntmachung

der Satzung des Amtes Burg (Spreewald) über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Burg (Spreewald) (Kurbeitragsatzung)

§ 8 der im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Ausgabe 7/2012 vom 04.07.2012, ab Seite 2 bekannt gemachten „Satzung des Amtes Burg (Spreewald) über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Burg (Spreewald) (Kurbeitragsatzung)“ wird hiermit wie folgt berichtigt:

„§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Meldepflichtiger vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 7 Abs. 3 kein kontrollfähiges Gästeverzeichnis mit Angaben, die für die Erhebung des Kurbeitrages von Bedeutung sind, führt,
 - b) entgegen § 7 Abs. 5 den Kurbeitrag nicht von den Kurbeitragspflichtigen einzieht,
 - c) entgegen § 7 Abs. 6 die vierteljährliche Abrechnung der Kurbeiträge nicht fristgerecht vornimmt,
 - d) entgegen § 7 Abs. 7 die Weigerung eines Kurbeitragspflichtigen, den Kurbeitrag zu zahlen, nicht meldet und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.“

Burg (Spreewald), den 26.07.2012

gez. Ulrich Noack
 Amtsdirektor

-Siegel-

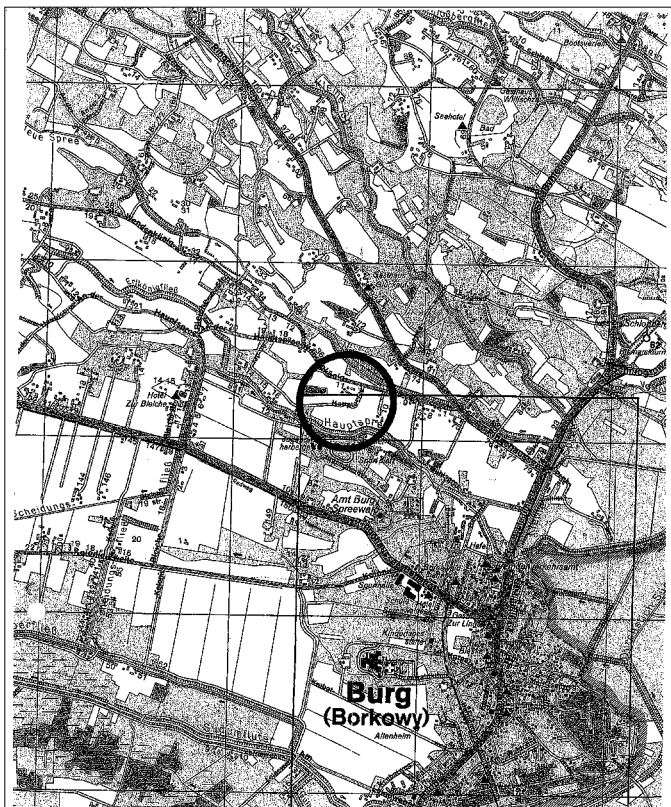
**Sachlicher Teilflächennutzungsplan
 „Windkraft“ für das Amt Burg (Spreewald)
 Aufstellungsbeschluss**

Der Amtsausschuss des Amtes Burg (Spreewald) hat mit Beschluss vom 25.06.2012 die Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ gemäß § 5 Abs. 2 b BauGB mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mit Begründung für alle amtsangehörigen Gemeinden beschlossen. Der Umweltbericht wird Bestandteil der Begründung. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gegeben.

Burg (Spreewald), 26.06.2012

Ulrich Noack
 Amtsdirektor

-Siegel-



Übersichtsplan zum Bebauungsplan
 „Errichtung einer naturnahen Sportanlage“ in Burg (Spreewald)

Gemeinde Burg (Spreewald)

Bebauungsplan „Errichtung einer naturnahen Sportanlage“ mit Begründung und Umweltbericht in Burg (Spreewald)

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Errichtung einer naturnahen Sportanlage“ mit Begründung und Umweltbericht wurde ergänzt und ist erneut auszulegen.

Der ergänzte Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt in der Zeit vom 09.08.2012 - 11.09.2012 in der Bauverwaltung des Amtes Burg (Spreewald) in Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 zu folgenden Zeiten

Montag; Mittwoch	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr
Freitag	8.30 - 11.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu den Ergänzungen des B-Planes mit Begründung und Umweltbericht schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Burg (Spreewald), 25.07.2012

gez. Ulrich Noack
 Amtsdirektor

-Siegel-

Anlage: Übersichtsplan

Gemeinde Dissen-Striesow

Satzung der Gemeinde Dissen-Striesow zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte

Die Gemeinde Dissen-Striesow erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16), i. V. m.

- § 90 des Sozialgesetzbuches Achten Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975),

- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kinder- und Jugendhilfe (Kindertagesstättengesetz KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 25),

- § 4 der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16)

die folgende von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 7. Juni 2012 beschlossene Satzung:

**§ 1
 Grundsätze**

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte, die sich in Trägerschaft der Gemeinde Dissen-Striesow befindet, werden Elternbeiträge als Gebühr erhoben.

(2) Die Einrichtung bietet die Versorgung mit Mittagessen, Vesper und Getränken gemäß § 8 an.

(3) Voraussetzungen zur Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte sind ein Rechtsanspruch gemäß § 1 KitaG und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung der Betreuungszeit zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde sowie der Regelung der Kündigungsfristen.

(4) Für Kinder, für die eine Kurzzeitbetreuung gewünscht wird, ist ein Betreuungsvertrag für Kurzzeitbetreuung von Besucherkindern abzuschließen. Für diese tageweise Betreuung wird ein Pauschalbetrag nach Anlage 1 erhoben.

§ 2 Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung hin das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander diese Voraussetzungen, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Lebensgemeinschaften (uneheliche bzw. gleichgeschlechtliche) werden als eine Wirtschaftsgemeinschaft behandelt, wenn diese in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind leben. Bei der Festsetzung der Gebühren wird das Einkommen beider Lebenspartner zugrunde gelegt. Das Einkommen eines nicht sorgeberechtigten Elternteils wird mitberücksichtigt, sofern dieser in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind lebt. Als häusliche Gemeinschaft im Sinne dieser Satzung gilt der Ort, an dem sich der Betreffende überwiegend aufhält, ohne dass es auf eine melderechtliche Registrierung ankommt.

(3) Die Eltern sind verpflichtet, der Verwaltung unverzüglich zu melden, wenn sich der Wohnsitz, die Familienverhältnisse (z. B. Namensänderungen) oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Kindes ändern.

§ 3 Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis laut Vertrag endet.

(2) Bei Bedarf wird eine Eingewöhnungszeit von zwei Wochen mit vereinbarter Anwesenheit der Personensorgeberechtigten für Kinder angeboten. Die Eingewöhnungszeit ist kostenlos.

(3) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, wird der volle Beitrag erhoben, erfolgt die Aufnahme ab dem 15. des Monats, wird der halbe Beitrag berechnet.

(4) Der Elternbeitrag wird in zwölf Monatsraten erhoben.

(5) Ein vorübergehendes Fernbleiben des Kindes von der Einrichtung oder ein Betreuungsabbruch ohne rechtsgültige Kündigung des Betreuungsvertrages seitens der Eltern befreit nicht von der Zahlungspflicht.

(6) Bei Abwesenheit des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Wochen kann in begründeten Fällen (z. B. Krankenhaus- oder Kuraufenthalt des Kindes, längere, zusammenhängende Erkrankung, Urlaub) auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung hierfür trifft der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch.

(7) Der Beitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat. Nach Vollendung des 3. Lebensjahres wird der Beitrag für einen Kindergartenplatz erhoben.

(8) Erfolgt der Wechsel nach dem 15. des Monats in die Grundschule, ist je der hälftige Beitrag für die Kindergarten- und die Hortbetreuung zu entrichten. Erfolgt der Wechsel vor dem 15. des Monats in die Grundschule, ist der volle Beitrag für die Hortbetreuung zu entrichten.

(9) Bei Änderung der Betreuungszeit erfolgt die Anpassung der Gebühr ab dem laufenden Monat.

§ 4 Beitragsbemessung

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Beiträge sind:
- der jeweilige Altersbereich des Kindes (Krippe, Kindergarten, Hort),
 - der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit,
 - das anrechnungsfähige Vorjahreseinkommen der Eltern (§ 6),
 - die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes.

(2) Als unterhaltsberechtigter Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, die sich nicht selbst unterhalten können. Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern ermäßigen sich die ermittelten Beiträge für jedes im Haushalt lebende unterhaltsberechtigter Kind.

(3) An schulfreien Tagen und in den Ferien ist eine Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern möglich. Für diese Tage wird der Elternbeitrag entsprechend der tatsächlichen Anwesenheitszeit erhoben.

(4) Für Gastkinder (max. vier Wochen pro Kalenderjahr) werden Tagessätze erhoben, diese berechnen sich aus den durchschnittlichen Monatsgebühren. Bei längeren Betreuungszeiten erhöhen sich diese Sätze.

(5) Für Pflegekinder wird ein monatlicher Pauschalbeitrag festgesetzt. Für den Pauschalbeitrag wird der Beitragssatz des geltenden durchschnittlichen Beitrages der Tabelle für die jeweils altersabhängige Betreuungsform und Betreuungszeit zugrunde gelegt.

(6) Die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge wird per Bescheid festgesetzt.

(7) Die Höhe der Elternbeiträge ist den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen, die Bestandteil der Satzung sind.

§ 5 Umfang und Art der Betreuung

(1) Folgende Betreuungszeiten stehen nach Prüfung des Rechtsanspruches zur Auswahl:

Kinderkrippe	Kindergarten	Hort
bis 4 Std. täglich = 70,0 %	bis 4 Std. täglich = 70,0 %	bis 2 Std. täglich = 50,0 %
bis 6 Std. täglich = 100,0 %	bis 6 Std. täglich = 100,0 %	3 Std. täglich = 75,0 %
7 Std. täglich = 112,5 %	7 Std. täglich = 112,5 %	4 Std. täglich = 100,0 %
8 Std. täglich = 125,0 %	8 Std. täglich = 125,0 %	5 Std. täglich = 112,5 %
9 Std. täglich = 137,5 %	9 Std. täglich = 137,5 %	6 Std. täglich = 125,0 %
10 Std. täglich = 150,0 %	10 Std. täglich = 150,0 %	7 Std. täglich = 137,5 %
		8 Std. täglich = 150,0 %

(2) Der vereinbarte Betreuungsbedarf kann für alle Altersgruppen in Abstimmung mit der Kita-Leitung täglich variabel genutzt werden. Innerhalb einer Woche darf die tatsächliche Inanspruchnahme der vereinbarten Betreuungszeit nicht überschritten werden. Die Betreuungszeit sollte in der Regel zehn Stunden täglich nicht überschreiten.

(3) Wird an Einzeltagen eine verlängerte Betreuungszeit als vereinbart begründet benötigt, ist dieser Mehrbedarf vor der Nutzung bei der Kita-Leiterin anzuzeigen. Es ist dann ein Zuschlag gemäß Anlage 1 zu zahlen. Erfolgt keine Anmeldung des Mehrbedarfs, wird ein erhöhter Zuschlag gemäß Anlage 1 erhoben.

§ 6 Einkommen

(1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt.

(2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist das positive Jahreseinkommen der Eltern im letzten Kalenderjahr. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkünften und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, das Kindergeld, Unterhaltsleistungen für den Personensorgeberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag ermittelt wird, sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen und sonstige Einkünfte i. S. v. § 22 EStG hinzuzurechnen.

(3) Elterngeld wird gemäß § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in die Veranlagung einbezogen.

(4) Bei Neuaufnahmen erfolgt die Festsetzung auf Grundlage der aktuellen Einkommenssituation.

(5) Ändert sich das Einkommen im Laufe eines Kalenderjahres, wird das voraussichtliche Jahreseinkommen nach dem Eintritt der Einkommensänderung neu errechnet. Jede Einkommensänderung ist durch den Beitragspflichtigen gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung unverzüglich mitzuteilen.

(6) Von dem positiven Jahreseinkommen sind folgende Positionen abzugsfähig:

a) Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Tätigkeit und nicht selbstständiger Tätigkeit einschließlich Altersrenten und beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen sowie bei sonstigen Einkünften i. S. v. § 22 EStG, hier insbesondere Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, werden regelmäßig 25 v. H. abgezogen.

b) Bei Einkünften aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstigen Einkünften i. S. v. § 22 EStG sind die Werbungskosten abzugsfähig.

c) Unterhaltsleistungen, die für ein nicht dem Haushalt angehörendes Kind gezahlt werden, werden, soweit dadurch die gesetzliche Unterhaltspflicht erfüllt wird, bei allen Einkommensarten vom Einkommen abgezogen.

(7) Bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kinde zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt. Die nach der Trennung festgelegten Unterhaltszahlungen werden hinzugerechnet.

(8) Verzichten die Eltern auf die Unterhaltszahlungen für das/ die im Haushalt lebende(n) Kind(er), so wird nach § 2 Unterhaltsvorschussgesetz in der seit 01.01.2008 geltenden Fassung (BGBl. I/07 S. 3194) der nach Absatz 1 oder Absatz 2 dieser Vorschrift in der jeweiligen Altersstufe maßgebliche Mindestunterhalt zum Einkommen hinzugerechnet.

(9) Wird kein positives Einkommen nachgewiesen, ist der Mindestbeitrag in der entsprechenden Betreuungsform unter Berücksichtigung der vereinbarten Betreuungszeit zu zahlen.

(10) Nicht als Einkommen angerechnet werden Elterngeld unter Berücksichtigung des § 10 BEEG, Erziehungsgeld, Mutterschaftsgeld, Pflegegeld gemäß § 13 SGB XI sowie die Eigenheimzulage.

§ 7

Erklärung zum Elterneinkommen

(1) Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage einer Erklärung zum Elterneinkommen nach Anlage 3, die Bestandteil der Satzung ist, unter Vorlage geeigneter Einkommensnachweise. Geeignete Einkommensnachweise sind:

- vorzugsweise der Einkommensteuerbescheid,
- Lohnsteuerjahresbescheinigung,
- Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit,
- Bescheid über Leistungen der Grundsicherung,
- lückenlos vom Arbeitgeber ausgestellte Verdienstnachweise.

(2) Selbstständige, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, müssen im ersten Jahr ihr Einkommen, soweit dies möglich ist, unter Vorlage geeigneter Unterlagen selbst einschätzen.

(3) Die Erklärung zum Elterneinkommen ist von den Eltern unter Vorlage der vorstehend genannten Einkommensnachweise bei der Aufnahme eines Kindes spätestens bis zum Ende des Aufnahmemonats beim Träger abzugeben.

(4) Bei bestehenden Betreuungsverträgen haben die Eltern einmal pro Jahr ihr Einkommen gegenüber dem Träger nachzuweisen; über den Zeitpunkt entscheidet der Träger.

(5) Weisen die Eltern trotz Aufforderung zum angegebenen Termin gegenüber dem Träger der Einrichtung ihr Jahreseinkommen nicht nach, zahlen sie für ihr(e) Kind(er) unter Berücksichtigung der jeweiligen Betreuungsform und Betreuungszeit den Höchstbetrag. Haben die Eltern die verspätete Vorlage der Einkommensunterlagen zu vertreten und ergibt sich aus dem Nachweis ein geringerer Elternbeitrag, wird der

so errechnete Elternbeitrag erst ab dem auf die Abgabe folgenden Monat festgesetzt. Ändert sich das Einkommen im Laufe des Jahres, haben die Eltern die Änderung unverzüglich anzuzeigen. Änderungen werden erst ab Bekanntgabe berücksichtigt.

§ 8

Versorgung

Die Versorgung mit Mittagessen erfolgt durch einen privaten Anbieter, die Frühstücksversorgung sichern die Eltern selbst. Die Vesper wird durch den Förderverein der Kindertagesstätte organisiert. Die Kosten zur ganztägigen Bereitstellung von Getränken übernimmt der Träger.

§ 9

Fälligkeit der Elternbeiträge

Elternbeiträge sind bis zum 15. des laufenden Monats fällig. Die Zahlung erfolgt an die Gemeinde Dissen-Striesow und kann durch Überweisung, Dauerauftrag oder durch Hinterlegung einer Lastschriftzugriffsermächtigung erfolgen.

§ 10

Beitragsermäßigung/Beitragübernahme

(1) Die Elternbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist. Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten. Über die schriftlich einzureichenden Anträge entscheidet das Jugendamt des Landkreises Spree-Neiße.

(2) Für Kinder aus Pflegefamilien (§ 33 SGB VIII) können die durchschnittlichen Elternbeiträge gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG vom Jugendamt erstattet werden.

§ 11

Härtefallklausel

Belegen die Beitragsschuldner durch geeignete Unterlagen, dass sie Empfänger von Leistungen nach SGB II oder SGB XII sind, so richtet sich die Höhe der Elternbeiträge nach dem Mindestbeitrag für die niedrigste Einkommensstufe der jeweiligen Betreuungszeit.

§ 12

Zwangsverfahren

(1) Sind die Eltern trotz Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen, wird der Betreuungsvertrag durch die Gemeinde fristlos gekündigt. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

(2) Rückständige Elternbeiträge werden im Zwangsverfahren eingezogen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenschuldner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Gebühren betreffen.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 5. März 2009 außer Kraft.

Burg (Spreewald), den 13.06.2012

gez. Ulrich Noack
Amtdirektor

- Siegel -

Anlage 1
der Satzung der Gemeinde Dissen-Striesow zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte

1. Ermittlung des Elternbeitrages

Bei Einkünften aus nicht selbstständiger Tätigkeit errechnet sich das Einkommen im Sinne dieser Satzung aus dem Bruttoeinkommen (einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld) abzüglich 25 Prozent.

Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ergibt sich das Einkommen im Sinne dieser Satzung aus der Summe der positiven Einkünfte (Gewinn) abzüglich 25 Prozent.

2. Festsetzung der Mindest- und Höchstbeträge

Altersgruppe	Mindestbetrag in Euro/Monat	Höchstbetrag in Euro/Monat
Kinderkrippe 100 % = 6 h/Tag	18,00	188,60
Kindergarten 100 % = 6 h/Tag	18,00	147,60
Hort 100 % = 4 h/Tag	12,00	106,60

3. Härtefallklausel

Häusliche Ersparnis in Euro/Monat bei einer Betreuungszeit von ...

	4 h/Tag	bis 6 h/Tag	bis 8 h/Tag	10 h/Tag
0 - 14 Jahre	12,00	18,00	24,00	30,00

4. Beitrag für Gastkinder

Für Gastkinder (max. 4 Wochen/Kalenderjahr) wird ein Beitrag für den Grundanspruch erhoben in Höhe von:

8,00 Euro/Tag für 6 Stunden für ein Krippenkind; 12,00 Euro/Tag über 6 Stunden

6,00 Euro/Tag für 6 Stunden für ein Kindergartenkind; 10,00 Euro/Tag über 6 Stunden

4,00 Euro/Tag für 4 Stunden für ein Hortkind; 8,00 Euro/Tag über 4 Stunden

5. Zuschlag für angemeldete Mehrstunden

2,00 Euro je angefangene Stunde für ein Krippenkind

1,50 Euro je angefangene Stunde für ein Kindergartenkind

1,00 Euro je angefangene Stunde für ein Hortkind

6. Zuschlag für nicht angemeldete Mehrstunden

4,00 Euro je angefangene Stunde für ein Krippenkind

3,00 Euro je angefangene Stunde für ein Kindergartenkind

2,00 Euro je angefangene Stunde für ein Hortkind

Anlage 2

zur Satzung der Gemeinde Dissen-Striesow zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte

Einkommen nach § 6 der Satzung	1.025,00 Euro bis 2.044,99 Euro	2.045,00 Euro bis 3.069,99 Euro	3.070,00 Euro bis 4.099,99 Euro	Höchstbeitrag ab 4.100,00 Euro	Mindestbeitrag bis 1024,99 Euro
Prozentsatz bei einem unterhaltspflichtigem Kind					
Betreuungs- umfang/Stunden	v.H.				
I. Krippenkinder					
4 h	70,0	2,905	3,01	3,115	132,02
6 h	100,0	4,15	4,30	4,45	188,60
7 h	112,5	4,66875	4,8375	5,00625	212,18
8 h	125,0	5,1875	5,375	5,5625	235,75
9 h	137,5	5,70625	5,9125	6,11875	259,33
10 h	150,0	6,225	6,45	6,675	282,90
II. Kindergarten-Kinder					
4 h	70,0	2,205	2,31	2,415	103,32
6 h	100,0	3,15	3,30	3,45	147,60
7 h	112,5	3,54375	3,7125	3,88125	166,05
8 h	125,0	3,9375	4,125	4,3125	184,50
9 h	137,5	4,33125	4,5375	4,74375	202,95
10 h	150,0	4,725	4,95	5,175	221,40
III. Hort-Kinder					
2 h	50,0	1,075	1,15	1,225	53,30
3 h	75,0	1,6125	1,725	1,8375	79,95
4 h	100,0	2,15	2,30	2,45	106,60
5 h	112,5	2,41875	2,5875	2,75625	119,93
6 h	125,0	2,6875	2,875	3,0625	133,25
7 h	137,5	2,95625	3,1625	3,36875	146,58
8 h	150,0	3,225	3,45	3,675	159,90

Einkommen nach § 6 der Satzung	1.025,00 Euro bis 2.044,99 Euro	2.045,00 Euro bis 3.069,99 Euro	3.070,00 Euro bis 4.099,99 Euro	Höchstbeitrag ab 4.100,00 Euro	Mindestbeitrag bis 1024,99 Euro	
<u>Betreuungs-</u> <u>umfang/Stunden</u> <u>v.H.</u>						
<u>Prozentsatz bei zwei unterhaltspflichtigen Kindern</u>						
I. Krippenkinder						
4 h	70,0	2,555	2,66	2,765	117,67	12,00
6 h	100,0	3,65	3,80	3,95	168,10	18,00
7 h	112,5	4,10625	4,275	4,44375	189,11	20,58
8 h	125,0	4,5625	4,75	4,9375	210,13	24,00
9 h	137,5	5,01875	5,225	5,43125	231,14	26,46
10 h	150,0	5,475	5,70	5,925	252,15	30,00
II. Kindergarten-Kinder						
4 h	70,0	1,855	1,96	2,065	88,97	12,00
6 h	100,0	2,65	2,80	2,95	127,10	18,00
7 h	112,5	2,98125	3,15	3,31875	142,99	20,58
8 h	125,0	3,3125	3,50	3,6875	158,88	24,00
9 h	137,5	3,64375	3,85	4,05625	174,76	26,46
10 h	150,0	3,975	4,20	4,425	190,65	30,00
III. Hort-Kinder						
2 h	50,0	0,825	0,9	0,975	43,05	5,88
3 h	75,0	1,2375	1,35	1,4625	64,58	8,82
4 h	100,0	1,65	1,80	1,95	86,10	12,00
5 h	112,5	1,85625	2,025	2,19375	96,86	14,70
6 h	125,0	2,0625	2,25	2,4375	107,63	18,00
7 h	137,5	2,26875	2,475	2,68125	118,39	20,58
8 h	150,0	2,475	2,70	2,925	129,15	24,00

Einkommen nach § 6 der Satzung	1.025,00 Euro bis 2.044,99 Euro	2.045,00 Euro bis 3.069,99 Euro	3.070,00 Euro bis 4.099,99 Euro	Höchstbeitrag ab 4.100,00 Euro	Mindestbeitrag bis 1024,99 Euro	
<u>Betreuungs-</u> <u>umfang/Stunden</u> <u>v.H.</u>						
<u>Prozentsatz bei drei unterhaltspflichtigen Kindern</u>						
I. Krippenkinder						
4 h	70,0	2,205	2,31	2,415	103,32	12,00
6 h	100,0	3,15	3,30	3,45	147,60	18,00
7 h	112,5	3,54375	3,7125	3,88125	166,05	20,58
8 h	125,0	3,9375	4,125	4,3125	184,50	24,00
9 h	137,5	4,33125	4,53750	4,74375	202,95	26,46
10 h	150,0	4,725	4,95	5,175	221,40	30,00
II. Kindergarten-Kinder						
4 h	70,0	1,505	1,61	1,715	74,62	12,00
6 h	100,0	2,15	2,30	2,45	106,60	18,00
7 h	112,5	2,41875	2,5875	2,75625	119,93	20,58
8 h	125,0	2,6875	2,875	3,0625	133,25	24,00
9 h	137,5	2,95625	3,1625	3,36875	146,58	26,46
10 h	150,0	3,225	3,45	3,675	159,90	30,00
III. Hort-Kinder						
2 h	50,0	0,575	0,65	0,725	32,80	5,88
3 h	75,0	0,8625	0,975	1,0875	49,20	8,82
4 h	100,0	1,15	1,30	1,45	65,60	12,00
5 h	112,5	1,29375	1,4625	1,63125	73,80	14,70
6 h	125,0	1,4375	1,625	1,8125	82,00	18,00
7 h	137,5	1,58125	1,7875	1,99375	90,20	20,58
8 h	150,0	1,725	1,95	2,175	98,40	24,00

Einkommen nach § 6 der Satzung	1.025,00 Euro bis 2.044,99 Euro	2.045,00 Euro bis 3.069,99 Euro	3.070,00 Euro bis 4.099,99 Euro	Höchstbeitrag ab 4.100,00 Euro	Mindestbeitrag bis 1024,99 Euro	
<u>Betreuungs-</u> <u>umfang/Stunden</u> <u>v.H.</u>						
<u>Prozentsatz bei vier unterhaltspflichtigen Kindern</u>						
I. Krippenkinder						
4 h	70,0	1,855	1,96	2,065	88,97	12,00
6 h	100,0	2,65	2,80	2,95	127,10	18,00
7 h	112,5	2,98125	3,15	3,31875	142,99	20,58
8 h	125,0	3,3125	3,50	3,6875	158,88	24,00
9 h	137,5	3,64375	3,85	4,05625	174,76	26,46
10 h	150,0	3,975	4,20	4,425	190,65	30,00
II. Kindergarten-Kinder						
4 h	70,0	Mind.	1,26	1,365	60,27	12,00
6 h	100,0	Mind.	1,80	1,95	86,10	18,00
7 h	112,5	Mind.	2,025	2,19375	96,86	20,58
8 h	125,0	Mind.	2,25	2,4375	107,63	24,00
9 h	137,5	Mind.	2,475	2,68125	118,39	26,46
10 h	150,0	Mind.	2,70	2,925	129,15	30,00
III. Hort-Kinder						
2 h	50,0	Mind.	0,40	0,475	22,55	5,88
3 h	75,0	Mind.	0,60	0,7125	33,83	8,82
4 h	100,0	Mind.	0,80	0,95	45,10	12,00
5 h	112,5	Mind.	0,90	1,06875	50,74	14,70
6 h	125,0	Mind.	1,00	1,1875	56,38	18,00
7 h	137,5	Mind.	1,10	1,30625	62,01	20,58
8 h	150,0	Mind.	1,20	1,425	67,65	24,00

Anlage 3

zur Satzung der Gemeinde Dissen-Striesow zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte

Einkommenserklärung der Eltern als Grundlage zur Festsetzung des Elternbeitrages gemäß § 17 Abs. 1 KitaG

Für jedes Kind ist eine gesonderte Erklärung (Kopie ist ausreichend) zu unterschreiben und abzugeben.

Name, Vorname des betreuten Kindes:

Geburtsdatum:

Vereinbarte Betreuungszeit: Stunden

Weitere im Haushalt lebende unterhaltsberechtignte Kinder:

Name des Kindes	Geburtsdatum	Tätigkeit

Einkommensbestandteil (jeweils Jahresbrutto)	Vater	Mutter
(hier aufgeführte Einkommensbestandteile sind aus der Liste auf der Rückseite zu streichen)		
..... Euro Euro
..... Euro Euro
..... Euro Euro
..... Euro Euro

Die Eltern erklären:

Wir verfügen nicht über die auf der Rückseite aufgeführten Einkommensbestandteile.

Die von uns angegebenen Einkommensbestandteile werden durch folgende Belege nachgewiesen:

.....

Die Eltern wurden darauf hingewiesen, dass alle Einkommensbestandteile vollständig benannt und aktuelle Veränderungen dem Träger unverzüglich und unaufgefordert mitgeteilt werden müssen. Wird bei der nächsten Einkommensprüfung festgestellt, dass die Eltern eine ggf. erforderliche Änderungsmitteilung versäumt haben, so sind sie verpflichtet, die höheren Elternbeiträge rückwirkend nachzuzahlen. Der Träger behält sich das Recht vor, bei Betrugsversuchen den Betreuungsvertrag zu kündigen oder eine zusätzliche Bearbeitungs-pauschale für die Klärung der Einkommensverhältnisse in Höhe von 20,00 Euro zu erheben. Hierzu erklären die Eltern ihr Einverständnis.

.....
 Datum und Unterschrift/en der Eltern

Rückseite der Einkommenserklärung der Eltern

Folgende Einkommensbestandteile sind auf der Vorderseite nicht angegeben worden, da beide Elternteile nicht darüber verfügen:

- Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sowie Gewerbebetrieben (alle Betriebe der Eltern heranziehen)
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen, Dividenden, Fondserträge, Aktienkursgewinne)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- wegen Geringfügigkeit pauschal versteuerte Einkommen
- Renten
- Unterhaltsleistungen für die Eltern
- Einnahmen nach dem SGB III – Arbeitsförderung (z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Konkursausfallgeld)
- Einnahmen nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende)
- Krankengeld
- Verletztengeld
- Übergangsgeld
- Wohngeld
- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungs-, dem Beamten- oder sonstigen sozialen Gesetzen

Öffentliche Bekanntmachungen

Erinnerung an die Fälligkeit von Grundsteuern zum 15.08.2012

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, bitte denken Sie an die vierteljährliche Zahlung der Grundsteuern zum 15.08.2012. Es ergehen keine gesonderten Zahlungsaufforderungen mehr! Sie haben auch die Möglichkeit, fällige Beträge im Lastschriftverfahren einziehen zu lassen. Sie ersparen sich damit ständige Terminüberwachung, Kosten und zusätzliche Wege zu Ihrer Bank. Abbuchungen können jederzeit widerrufen werden.

Die Amtskasse

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow

Sitzung am 26.06.2012

Öffentlicher Teil:

ohne Nr.: Zustimmung zur Nutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Schmogrow-Fehrow und der Firma CNS zum Objekt „Alte Schule Schmogrow“

Nicht öffentlicher Teil:

ohne Nr.: Auftragsvergabe für die Bauleistung Straßenbauarbeiten der Baumaßnahme „Ausbau Gehweg an der OD L 501 Schmogrower Straße im Ortsteil Fehrow“ an die Fa. VERDIE GmbH Turnow

ohne Nr.: Beschluss zur Auszeichnung von Bürgern des OT Fehrow mit der Ehrenbürgerschaft/Ehrenurkunde

Sitzungen der Gemeindevertretungen

Stand bei Redaktionsschluss

Dienstag, 07.08.2012

Bauausschuss der Gemeinde Werben: 19:30 Uhr, Sportlerheim

Mittwoch, 08.08.2012

Kulturausschuss der Gemeinde Werben: 19:30 Uhr, Sportlerheim

Gemeindevertretung Burg (Spreewald): 19:00 Uhr, Gaststätte „Deutsches Haus“

Donnerstag, 16.08.2012

Gemeindevertretung Dissen-Striesow: 19:00 Uhr, Sportlerheim Dissen

Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow: 19:00 Uhr, Sportlerheim Schmogrow

Montag, 20.08.2012

Amtsausschuss des Amtes Burg (Spreewald): 19:00 Uhr, Sportlerheim Guhrow

Dienstag, 21.08.2012

Hauptausschuss der Gemeinde Werben: 19:30 Uhr, Sportlerheim

Montag, 27.08.2012

Gemeindevertretung Briesen: 19:30 Uhr, Feuerwehrgerätehaus

Dienstag, 04.09.2012

Gemeindevertretung Werben: 19:30 Uhr, Sportlerheim

Aktuelle Sitzungstermine und die Tagesordnungen finden Sie unter „Aktuelles“ auf unserer Homepage www.amt-burg-spreewald.de

Service

Sprechstunde des Jugendamtes des Landkreises Spree-Neiße

Die Außenstelle Cottbus des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße führt am Mittwoch, dem 08. August, von 14 bis 16 Uhr, die nächste Außensprechstunde in der Amtsverwaltung im Erdgeschoss (Bürgermeisterzimmer) durch. Bei Fragen oder vorherigen Terminabsprachen ist die für das Amt Burg (Spreewald) zuständige Sozialarbeiterin unter Tel. (0355) 86694-35145 erreichbar.

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie bietet u. a. Beratung und Hilfe bei Erziehungs- und Verhaltensproblemen, Umgangs- und Sorgerechtsproblemen an, informiert über ambulante und stationäre Angebote der Jugendhilfe und kann an andere helfende Institutionen weiter vermitteln. Auch für weitere Informationen zum Unterhalt, Unterhaltsvorschuss, Elterngeld stehen die Mitarbeiter/innen unter der Telefonnummer (03562) 986-15101 zur Verfügung.

Notfalldienst für das Amt Burg (Spreewald)

Telefon: 01805 58 22 23 680

Buchtipp

Die Spreewaldbibliothek „Mina Witkojc“ empfiehlt Virginia Ironside „Nein! Ich geh nicht zum Seniorentreff!“

65? Das ist doch kein Alter! Man kann sich langweilen, ohne ein schlechtes Gewissen zu haben, man kann andere Leute stundenlang aus seinem Leben erzählen, ohne dass die den Mut hätten, einen zu unterbrechen (schließlich ist man jetzt eine Respektsperson!)... Virginia Ironside beweist auf äußerst witzige Weise, dass es Spaß macht, die ewige Jugend hinter sich zu lassen!

Ursula Niehaus

„Die Tochter der Seidenweberin“

Köln zu Beginn des 16. Jahrhunderts: Nach dem Tod ihres geliebten Mannes hat die erfolgreiche Seidenweberin Fygen Lützenkirchen in Spanien ein neues Glück gefunden und in Köln steht ein Generationenwechsel bevor, denn Fygens Tochter Lisbeth muss das Erbe ihrer Mutter antreten - ein Erbe, das ihr Neid und Missgunst so mancher Seidenmacherin der Stadt einbringt...

„Star Wars - Das geheime Wissen der Jedi“

Star Wars-Fans aufgepasst! In diesem Buch erfährt man in leicht verständlichen Texten und mit mehr als 200 Original-Filmbildern alles über die Jedi-Ritter: Wie wird man ein Jedi? Wie funktioniert ein Lichtschwert? Und wer hat eigentlich wen gelehrt? Das Buch verrät alles über die bekanntesten Jedi-Ritter, ihre Ausbildung und Ausrüstung und erklärt die Quellen ihrer Fähigkeiten.



Kristina Ohlsson

„Aschenputtel“

Der voll besetzte Schnellzug nach Stockholm muss außerplanmäßig halten. Eine junge Frau tritt hinaus auf den Bahnsteig, um ungestört zu telefonieren und wird von ihrer Tochter getrennt, als der Zug ohne Vorwarnung weiterfährt. Der Schaffner wird alarmiert, doch als er das kleine Mädchen abholen will, ist es spurlos verschwunden. Das Ermittlerteam um Kommissar Alex Recht und Fahndungsspezialistin Fredrika Bergman wird auf den Fall angesetzt. Dann wird das Kind tot in Nordschweden gefunden und ein zweites Kind verschleppt ...

Spreewald-Bibliothek „Mina Witkojc“

Burg (Spreewald), Am Bahndamm 12 b

Tel. 035603 - 549

Mo. & Mi. 09.00 - 12.00 Uhr

Di. & Do. 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr

Fr. 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 17.00 Uhr

Ausleihgebühr:

Erwachsene: 6,50 Euro/12 Monate

Ermäßigter (Rentner, Schüler): 3 Euro/12 Monate

Kinder & Jugendliche bis 18 J.: 1,50 Euro/12 Monate